KR-Nr. 89/2021

MOTION von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrats betreffend rückwirkende

Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates vom

22. Oktober 2020

Die Geschäftsleitung des Zürcher Kantonsrates wird aufgefordert, dringlich auf ihren Beschluss vom 22. Oktober 2020 betreffend rückwirkende Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates zurückzukommen.

Vor dem Hintergrund der sehr grossen Anzahl von Corona-Härtefällen in unserem Kanton sei dem Kantonsrat ein Beschluss vorzulegen, den für die rückwirkenden Entschädigungen der Kantonsrätinnen und Kantonsräte vorgesehenen horrenden Betrag dem Regierungsrat des Kantons Zürich für Härtefallentschädigungen zur Verfügung zu stellen und die Inkraftsetzung der revidierten Entschädigungsverordnung (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 2020) neu auf den 1. Mai 2021 zu beschliessen.

Hans-Peter Amrein

Begründung:

Am 22. Oktober 2020 beschloss die Geschäftsleitung (GL) des Kantonsrates, die Entschädigungsverordnung des Kantonsrates vom 27. Januar 2020, rückwirkend auf den 1. Mai. 2020, in Kraft zu setzen. Nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich keine Lust hatte, auf die Beschwerde des Unterzeichners dieser Motion gegen den Beschluss der GL einzutreten (Urteil der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich vom 23. März 2021, AN.2020.00021) und der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts einlegen wird, könnte die Geschäftsleitung des Kantonsrates nun die Auszahlung einer rückwirkenden Entschädigung an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte in der Höhe von gesamthaft rund 6 Mio. Franken in die Wege leiten. Dies erscheint, vor dem Hintergrund der Corona-Härtefälle im Kanton Zürich geradezu absurd. Dazu kommt, dass durch die Kassierung des Beschlusses der GL keiner Kantonsrätin und keinem Kantonsrat «Schaden» entstehen würde.

Diese Motion kann ohne weiteres anlässlich der nächsten Geschäftsleitungssitzung beraten und anschliessend für die Sitzungen des Kantonsrats vom 12. April 2021 traktandiert werden. Weil bis dato keine rückwirkende Zahlung von Entschädigungen an die Kantonsrätinnen und Kantonsräte erfolgt ist, soll die Geschäftsleitung raschestens auf ihren Entschluss zurückkommen und den durch sie für die rückwirkende Entschädigung der Kantonsräte vorgesehenen horrenden Betrag dem Regierungsrat für dringliche Härtefallzahlungen zur Verfügung stellen.